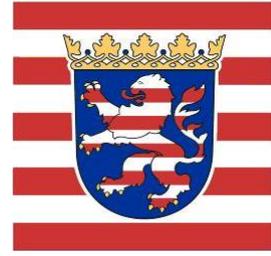




HESSEN



# Bericht aus Brüssel

17/2024 vom 20.09.2024

Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union  
21, Rue Montoyer, B- 1000 Brüssel  
Tel.: 0032.2.739.59.00 Fax: 0032.2.732.48.13  
E-mail: [hessen.eu@lv-bruessel.hessen.de](mailto:hessen.eu@lv-bruessel.hessen.de)

## Inhaltsverzeichnis

Institutionelles.....	3
Außen- und Verteidigungspolitik.....	3
Europäisches Parlament.....	4
Ausschuss der Regionen.....	5
Wirtschaft.....	6
Verkehr.....	8
Energie.....	9
Digital.....	10
Forschung.....	10
Finanzdienstleistungen.....	12
Finanzen.....	14
Soziales.....	16
Gesundheit und Verbraucherschutz.....	17
Umwelt.....	17
Landwirtschaft.....	18
Justiz.....	18
Inneres.....	21
Vorschau.....	24

### **EuGH; Zuständigkeit der EU-Gerichte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**

Der EuGH hat am 10.09.2024 mit dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-29/22 (KS und KD/Rat u.a.) und C-44/22 (Kommission/KS u.a.) den Umfang der Zuständigkeit der EU-Gerichte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) präzisiert. Wird im Rahmen der GASP eine Mission entsandt, bei der Rechtsverletzungen begangen werden, können Betroffene vor europäischen Gerichten klagen. Der EuGH entschied diesbezüglich, dass EU-Gerichte jedoch nur für die Überprüfung von Handlungen oder Unterlassungen zuständig sind, die in keinem direkten Zusammenhang mit politischen oder strategischen Entscheidungen der GASP stehen. Angehörige von Familienmitgliedern, die 1999 im Kosovo verschwanden oder getötet wurden, hatten Klagen auf Ersatz des Schadens eingereicht, der ihnen durch Untersuchungen im Rahmen der zivilen Mission der EU im Kosovo (Eulex) entstanden war. Die Klagen wurden wegen Unzuständigkeit vom EuG abgewiesen. Der EuGH hob diese Entscheidungen nun teilweise auf und verwies an das EuG zurück. Eulex Kosovo sei im Rahmen der GASP entsandt worden, daher gälten die Grundprinzipien der Unionsrechtsordnung. Entscheidungen über die Auswahl des Personals und die Einrichtung von Überwachungsmaßnahmen stünden nicht in unmittelbarer Verbindung mit den politischen oder strategischen Entscheidungen im Rahmen der GASP. Unter anderem administrative Maßnahmen im Rahmen der GASP seien demnach gerichtlich überprüfbar.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289924&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

### **EuGH; Bestätigung von Sanktionsbeschlüssen gegen das russische Finanzunternehmen NSD**

Der EuGH hat am 11.09.2024 in der Rechtssache T-494/22 (NSD/Rat) eine Klage des russischen Unternehmens NSD abgewiesen, welches gegen Sanktionsmaßnahmen der EU im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg vorgegangen war. NSD ist die zentrale Wertpapierverwahrstelle Russlands. Der EuGH hält fest: Das Unternehmen habe nicht widerlegen können, dass es ein systemrelevantes Finanzinstitut sei, welches wesentlich für das Funktionieren des russischen Finanzsystems ist. Mithilfe von NSD könne die russische Regierung vielmehr Finanzmittel mobilisieren, die weiter zur Destabilisierung der Ukraine beitragen. Das Unternehmen könne sich zudem nicht darauf berufen, dass die gegen sie verhängten Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern ihrer Kunden führe, welche nicht Zielgruppe der restriktiven Maßnahmen seien. NSD könne sich nicht auf die Verletzung des Eigentumsrechts ihrer Kunden berufen, da das Unternehmen selbst nicht Inhaber dieses Eigentumsrechts sei. Das Einfrieren der Gelder war demnach laut EuGH rechtmäßig.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289967&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

## Außen- und Verteidigungspolitik

### **Kommission; EU unterstützt Wintervorbereitungen der Ukraine**

Aufgrund der weiter bestehenden russischen Angriffe auch auf die Energieinfrastruktur der Ukraine stockt die Kommission vor dem kommenden Winter die humanitäre Hilfe für die Ukraine und für die Republik Moldau um weitere 40 Mio. EUR auf. Davon sollen

35 Mio. EUR in der Ukraine dazu genutzt werden, beschädigte Gebäude zu reparieren, die Strom- und Wärmeversorgung zu gewährleisten und Schutzbedürftigen Unterkunft zu gewähren. Für Moldau sind 5 Mio. EUR vorgesehen, die dazu dienen sollen, ukrainischen Flüchtlingen Schutz zu gewähren und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen sicherzustellen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_4563](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4563)

## E u r o p ä i s c h e s P a r l a m e n t

### Draghi: „Europa hat die Wahl zwischen Austritten und Lähmung oder Integration“

Mario Draghi, ehemaliger Präsident der EZB und ehemaliger ITL Ministerpräsident, hat am 17.09.2024 dem EP seine Ideen für die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit vorgestellt. Vor dem Plenum sagte er, dass sich die EU auf drei entscheidende Themen konzentrieren müsse: die Innovationslücke zu den USA und China schließen, einen gemeinsamen Plan entwickeln, um das Ziel der Dekarbonisierung mit einer höheren Wettbewerbsfähigkeit zu verbinden und die Sicherheit Europas stärken und die Abhängigkeit von ausländischen Wirtschaftsmächten verringern. Die Erhaltung der europäischen Lebensweise hänge von der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ab und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erfordere eine engere Zusammenarbeit und Integration zwischen den europäischen Nationen, so Draghi. Eine angemessene Agenda zur Wettbewerbsfähigkeit würde eine jährliche Finanzierung von 750 bis 800 Mrd. EUR für Projekte erfordern, deren Ziele bereits von der EU vereinbart wurden. Ein Teil dieses Geldes könnte aus privaten Quellen stammen, ein anderer Teil müsste jedoch durch öffentliche Investitionen gesichert werden, unter anderem durch die Ausgabe neuer gemeinsamer Schuldtitel, speziell zur Finanzierung wichtiger gemeinsamer Projekte, so Draghi. In der Debatte im Anschluss an Draghis Rede schlossen sich viele MdEP seiner Analyse an, dass die EU-Wirtschaft dringend einen Kurswechsel vornehmen müsse. Die EU sollte sich auf Wettbewerb und Innovation in Schlüsselindustrien konzentrieren, zusammen mit mehr öffentlichen und privaten Investitionen in den sozialen, grünen und digitalen Wandel. Einige MdEP forderten mehr Souveränität und freiere Märkte und betonten, dass der Kampf gegen den Klimawandel die EU-Wirtschaft hemme. Andere merkten an, dass Wachstum mit sauberen innovativen Technologien und sozialen Investitionen vereinbar sei, um den Bürgerinnen und Bürgern bei der Anpassung ihrer Qualifikationen zu helfen.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-10-2024-09-17-ITM-006\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-10-2024-09-17-ITM-006_DE.html)

### Reaktion des EP auf die jüngsten extremen Wetterereignisse in Europa

In einer Entschließung zu den verheerenden Überschwemmungen in AUT, CZR, DEU, HUN, POL, ROM und der SLK, die am 19.09.2024 per Handzeichen angenommen wurde, äußern die MdEP Unzufriedenheit über die jüngsten Haushaltskürzungen beim Katastrophenschutzverfahren der EU. Sie fordern, dass das Katastrophenschutzverfahren mit ausreichenden und aufgestockten Ressourcen ausgestattet wird, um die Vorsorge und den Kapazitätsaufbau zu verbessern, insbesondere mit Blick auf den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen. Sie wollen auch, dass der Solidaritätsfonds der EU (EUSF) „der zunehmenden Zahl und Schwere von Naturkatastrophen in ganz Europa Rechnung tragen sollte“, und fordern die Kommission dazu auf, die Bereitstellung von Mitteln für die betroffenen Länder zu beschleunigen und verlangen, dass weitere technische und finanzielle Unterstützung, auch durch Instrumente der Kohäsionspolitik, zur Verfügung gestellt werden.

Langfristig fordert die Entschließung mehr EU-Investitionen in die regionale und lokale Resilienz und verlangt, dass die zukünftige EU-Kohäsionspolitik einen weiteren Schwerpunkt auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel legen sollte. Die MdEP verlangen darüber hinaus, dass die Kommission rasch einen europäischen Plan zur Anpassung an den Klimawandel vorlegt, einschließlich konkreter Gesetzgebungsvorschläge, um die Resilienz der EU zu stärken, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und die nationalen Maßnahmen in Bezug auf Vorsorge, Planung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu koordinieren. Sie heben auch die Notwendigkeit dringender Investitionen in das Hochwassermanagement und Maßnahmen zur Risikoprävention hervor.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0014\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0014_DE.html)

#### EP fordert: Ukraine muss in der Lage sein, legitime militärische Ziele in Russland anzugreifen

Eine am 19.09.2024 mit einer Mehrheit von 425 - 131 - 63 verabschiedete Entschließung besagt, dass ohne die Aufhebung der derzeitigen Einschränkungen die Ukraine ihr Recht auf Selbstverteidigung nicht in vollem Umfang ausüben kann und Angriffen auf ihre Bevölkerung und ihre Infrastruktur ausgesetzt bleibt. Das EP betont, dass unzureichende Munitions- und Waffenlieferungen und Einschränkungen ihres Einsatzes die bisher unternommenen Anstrengungen untergraben könnten und bedauert, dass der Umfang der bilateralen militärischen Hilfe der EU-Staaten für die Ukraine zurückgeht. Die MdEP wiederholen ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihrer Zusage vom März 2023 nachzukommen, der Ukraine eine Million Schuss Munition zu liefern und die Lieferung von Waffen, Luftabwehrsystemen und Munition, einschließlich des Marschflugkörpers TAURUS, zu beschleunigen. Sie bekräftigen auch ihre Position, dass sich alle EU-Länder und NATO-Verbündeten gemeinsam und individuell verpflichten sollten, jährlich mindestens 0,25 % ihres BIP für die militärische Unterstützung der Ukraine aufzuwenden.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0012\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0012_DE.html)

## A u s s c h u s s d e r R e g i o n e n

### **AdR; COTER-Fachkommissionssitzung**

Am 17.09.2024 fand eine Sitzung der AdR-Fachkommission COTER für Kohäsionspolitik und Haushalt statt. Dabei fand eine Abstimmung zu folgenden Stellungnahmen statt: „Das Potenzial der Kohäsionspolitik zur Bewältigung des demografischen Wandels“, „Zukunft der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) nach 2027“, „eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird; Reaktion des AdR auf den 9. Kohäsionsbericht und den Bericht der Hochrangigen Gruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik“, „EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027“ sowie „Beseitigung der Hindernisse für die Zusammenarbeit der Notdienste in den EU-Grenzregionen“.

<https://mempportal.cor.europa.eu/Public/Documents/MeetingDocuments?meetingId=2213865&meetingSessionId=2268295>

### **Rat; informelle Ministertagung „Kohäsion“**

Am 05./06.09.2024 fand eine informelle Ministertagung zur Kohäsionspolitik statt. Im Mittelpunkt des Treffens stand eine Diskussionsrunde zur Frage, wie die Kohäsionspolitik ihren Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen leisten kann.

<https://hungarian-presidency.consilium.europa.eu/en/events/informal-meeting-of-the-eu-ministers-in-charge-of-cohesion-policy/>

### **Kommission; DEU beantragt weitere Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität**

Am 13.09.2024 ist bei der Kommission der zweite Zahlungsantrag von DEU im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zur Auszahlung von Zuschüssen in Höhe von 13,5 Mrd. EUR eingegangen. Wie die Kommission mitteilte, bezieht sich der Antrag auf 16 Meilensteine und 26 Ziele des Konjunkturplans bis 2026. Mit den EU-Mitteln sollen Reformen in den Bereichen Onshore- und Offshore-Windkraft sowie allgemeine und berufliche Bildung vorangetrieben werden. Darüber hinaus umfasst der Konjunkturplan u.a. auch die Digitalisierung von Gesundheitsämtern und der öffentlichen Verwaltung sowie Bürokratieabbau bei der Genehmigung von erneuerbaren Energien. Der Antrag betrifft auch wichtige Investitionen in Bereichen wie der finanziellen Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen beim Kauf von insgesamt 320.000 Elektrofahrzeugen oder emissionsarmen Fahrzeugen und die Finanzierung von 689.000 Ladepunkten. Die Investitionen sollen auch erneuerbaren Wasserstoff, Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien, frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung sowie die Modernisierung von Krankenhäusern fördern.

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zweiter-zahlungsantrag-deutschlands-im-rahmen-der-aufbau-und-resilienzfazilitat-2024-09-16\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zweiter-zahlungsantrag-deutschlands-im-rahmen-der-aufbau-und-resilienzfazilitat-2024-09-16_de)

### **Kommission; Vorstellung der Evaluierung des EU-Wettbewerbsrechts**

Am 06.09.2024 veröffentlichte die Kommission eine sog. Arbeitsunterlage im Anschluss an die Evaluierung der wettbewerbsrechtlichen EU-Verordnungen. Im Rahmen der Evaluierung wurden auch die Beziehungen zwischen den EU-Wettbewerbsregeln und den nationalen Wettbewerbsregeln sowie die Funktionsweise des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) vor dem Hintergrund der zunehmenden gemeinsamen Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln mit den nationalen Wettbewerbsbehörden untersucht. Die Arbeitsunterlage kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Verordnungen bewährt haben. Die Abschaffung des Anmeldesystems habe zu Kosteneinsparungen für die Kommission und für die Unternehmen geführt. Die Dezentralisierung der Durchsetzung habe den nationalen Wettbewerbsbehörden wie auch den Gerichten eine wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln ermöglicht. Insbesondere die Gerichte hätten für die Durchsetzung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit der Einrichtung des ECN wäre eine bessere einheitliche und wirksame Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln insgesamt erreicht worden.

[EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich – Bewertung \(europa.eu\)](#)

### **Kommission; Veröffentlichung des Berichts zur Wettbewerbsfähigkeit der EU**

Am 09.09.2024 stellten Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und Mario Draghi den langerwarteten Bericht Draghis zur Wettbewerbsfähigkeit der EU vor. Das Dokument besteht aus zwei Teilen. Teil A trägt den Untertitel „Eine Wettbewerbsfähigkeitsstrategie für Europa“. Teil B lautet „Vertiefte Analyse und Empfehlungen“. Der Bericht geht von der sich durch eine „dreifache Transformation“ stellenden Herausforderung aus und betont einleitend, dass die Erhaltung der sozialen

Marktwirtschaft in der EU Teil der Lösung sein muss. Die erste Transformation betreffe die Notwendigkeit, Innovationen zu beschleunigen und einen neuen „Wachstumsmotor“ zu finden. Die zweite Transformation betreffe die Notwendigkeit, die Energiepreise signifikant zu senken, dabei die Dekarbonisierung fortzusetzen und den Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Die dritte Transformation betreffe das weniger stabile geopolitische Umfeld, in dem „Abhängigkeiten zu Verwundbarkeiten“ würden; die EU könne sich keinesfalls länger auf andere verlassen, soweit es ihre Sicherheit betreffe. In Teil A werden die konkreten Herausforderungen bzw. Handlungsfelder betrachtet: das Schließen der „Innovationslücke“, ein gemeinsamer Plan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Erhöhung der Sicherheit und Reduzierung von Abhängigkeiten werden als die drei zentralen Handlungsfelder benannt. Weitere wichtige Punkte sind die Finanzierung von Investitionen und die Stärkung des EU-Rechtsrahmens. In Teil B werden die strategischen Handlungsfelder näher ausgeführt und insbesondere konkrete Ziele und Vorschläge für einzelne Sektoren gemacht. Der Bericht spricht sich für eine inhaltlich geprägte, mehr auf die einzelnen Sektoren gerichtete Wettbewerbspolitik aus. Hinsichtlich des Regelwerks legt der Bericht die Notwendigkeit von Vertragsänderungen nahe, macht aber sodann Vorschläge, die auch im bestehenden Rechtsrahmen möglich sind.

[EU competitiveness: Looking ahead - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/eu-competitiveness-2024-report_en)

### **Kommission; Untersuchung der mutmaßlichen deutschen Beihilfe beim Verkauf der Nürburgring-Rennstrecke**

Die Kommission hat am 12.09.2024 eine eingehende Untersuchung eingeleitet, um zu prüfen, ob der Verkauf des Rennstreckenkomplexes Nürburgring an die Capricorn Nürburgring Besitzgesellschaft GmbH mit den EU-Beihilfenvorschriften im Einklang stand. Im Oktober 2014 hatte die Kommission den Verkauf zunächst nicht als staatliche Beihilfe gewertet. Allerdings wurde der entsprechende Beschluss im September 2021 durch den EuGH aufgehoben. Der EuGH entschied damals, dass die Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um zu prüfen, ob die Ausschreibung für den Verkauf des Rennstreckenkomplexes an Capricorn offen, transparent und diskriminierungsfrei war. Die Kommission wird im Rahmen der nun eingeleiteten Prüfung v.a. untersuchen, ob sich verschiedene Aspekte des Ausschreibungsverfahrens, insbesondere der möglicherweise unverbindliche Charakter der Finanzierungszusage von Capricorn, auf die Transparenz und den nichtdiskriminierenden Charakter des Verfahrens ausgewirkt und Capricorn einen Vorteil verschafft haben.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62022CJ0048>

### **EuG; Milliardenstrafe gegen Google aufgehoben**

Das EuG hat in der Rechtssache T 334/19 mit Urteil vom 18.09.2024 die Entscheidung der Kommission, Google und dessen Muttergesellschaft Alphabet mit einer Geldstrafe von 1,49 Mrd. EUR zu belegen, aufgehoben. Die Kommission habe laut EuG nicht hinreichend nachgewiesen, dass Google bei Suchmaschinen-Werbung im Dienst "AdSense for Search" seine beherrschende Stellung missbraucht habe. Bei "AdSense for Search" können andere Internetseiten Google-Suchmasken einbinden und erbringen dafür Gegenleistungen. Die Kommission hatte Google vorgeworfen, zwischen 2006 und 2016 die eigene Marktmacht ausgenutzt und dabei unzulässige Bedingungen für Werbepartner aus der Anzeigenwirtschaft und für direkte Werbekunden aufgestellt zu haben. Das EuG bestätigte zwar die meisten Feststellungen der Kommission, erklärte aber die Geldbuße für nichtig. Die Kommission habe nicht alle relevanten Umstände bei der Frage berücksichtigt, ob die Vertragsklauseln seitens Google missbräuchlich gewesen seien.

### **EuGH; Bestpreisklauseln können nicht als „Nebenabreden“ angesehen werden**

Der EuGH hat in der Rechtssache C-264/23 am 19.09.2024 geurteilt, dass Bestpreisklauseln von Online-Plattformen bei der Buchung von Unterkünften gegen das Wettbewerbsrecht der EU verstoßen. Der EuGH entschied auf Anfrage eines niederländischen Gerichts, dass Bestpreisklauseln grundsätzlich nicht als Nebenabreden angesehen werden könnten. Die sogenannte enge Bestpreisklausel von booking.com verbot es Hotels, Zimmer über eigene Vertriebskanäle günstiger als auf der Plattform anzubieten. Zwar hätten Plattformen wie booking.com eine neutrale oder positive Auswirkung auf den Wettbewerb, betonte der EuGH, da sie es Verbrauchern ermöglichten, viele Angebote schnell und einfach zu vergleichen. Bestpreisklauseln seien aber nicht notwendig, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit solcher Buchungsplattformen zu sichern. Diese seien vielmehr geeignet, den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Hotelbuchungsplattformen zu verringern und könnten die Gefahr beinhalten, dass kleine Plattformen und neu in den Markt eintretende Plattformen verdrängt würden.

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-264/23>

### **EuG; Bestätigung der Millionenstrafe gegen Qualcomm**

Das EuG hat am 18.09.2024 in der Rechtssache T-671/19 entschieden, dass der US-Chipdesigner Qualcomm 239 Mio. EUR wegen Marktmissbrauchs bei 3G-Chips zahlen muss. Damit hat das EuG die von der Kommission gegen Qualcomm verhängte Geldbuße in Höhe von 242 Mio. EUR weitestgehend aufrechterhalten. Das EuG hielt es für erwiesen, dass Qualcomm zwischen 2009 und 2011 eigene Mobilfunkmodems für UMTS-Handys nicht kostendeckend verkauft und damit den Wettbewerb verzerrt hatte. Qualcomm habe seine marktbeherrschende Stellung missbraucht, in dem es im besagten Zeitraum zwei seiner Hauptabnehmer zu Preisen unterhalb der eigenen Kosten mit 3G-Chips beliefert und so den damaligen Hauptkonkurrenten verdrängt hatte. Das EuG wies alle geltend gemachten Rügen Qualcomms zurück – mit Ausnahme eines die Berechnung der Geldbuße betreffenden Klagegrundes, den es für teilweise begründet hielt. Die Geldstrafe wurde nur in der entsprechenden Höhe korrigiert, da die Kommission ohne Begründung von der vorgesehenen Methode abgewichen sei.

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-671/19>

## V e r k e h r

### **Kommission; Ernennung neuer europäische Koordinatoren für die Fertigstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes**

Die Kommission hat am 10.09.2024 neue europäische Koordinatoren ernannt, die zur Vollendung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) beitragen sollen. Das Verkehrsnetz ist ein großes Infrastrukturnetz aus Eisenbahnen, Straßen und Binnenwasserstraßen, das die EU verbindet. Sieben Koordinatoren werden für sieben der neun europäischen Verkehrskorridore zuständig sein. Außerdem wurden zwei deutsche Koordinatoren, Matthias Ruete und Gesine Meißner, ernannt, die für verwandte horizontale Prioritäten – das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) und den Europäischen Seeverkehrsraum (EMS) –<sup>1</sup> zuständig sind. Sie werden mit den Mitgliedstaaten, Städten, Regionen und Infrastrukturbetreibern auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten, um die Arbeiten zur Vollendung des TEN-V zu erleichtern.

### **Kommission; Rückforderung der von DEU gewährten Beihilfen in Höhe von rund 14 Mio. EUR vom Flughafen Frankfurt-Hahn und Ryanair**

Die Kommission hat mit Beschluss vom 10.09.2024 entschieden, dass drei deutsche Beihilfemaßnahmen für Ryanair und den Flughafen Frankfurt-Hahn mit den EU-Beihilfavorschriften unvereinbar sind. DEU muss die unvereinbaren Beihilfen nun zuzüglich Zinsen zurückfordern. Zudem hat die Kommission in einem gesonderten Beschluss festgestellt, dass andere öffentliche Finanzierungsmaßnahmen für den Flughafen Frankfurt-Hahn, die Haitec AG und Ryanair keine staatlichen Beihilfen darstellen. Die Kommission hat festgestellt, dass die folgenden Maßnahmen mit den EU-Beihilfavorschriften unvereinbar sind: die Rückübertragung des zuvor vom Land Rheinland-Pfalz erworbenen Grundstücks an den Flughafen Frankfurt-Hahn, ohne dass dieser dafür eine Ausgleichszahlung leistete, zwei Marketingverträge zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair sowie die Ausbildungsförderung zugunsten von Ryanair. Es wurde festgestellt, dass die untersuchten Maßnahmen staatliche Beihilfen umfassen, da die Übertragung und die Marketingverträge nicht zu Marktbedingungen ausgeführt wurden und die Ausbildungsförderung eine wirtschaftliche Tätigkeit betrifft, auf die keiner der von DEU angeführten Gründe für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zutrifft.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_4588](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4588)

## E n e r g i e

### **Kommission; Bericht zur Lage der Energieunion vorgestellt**

Die Kommission hat am 11.09.2024 ihren jährlichen Bericht zur Lage der Energieunion 2024 veröffentlicht. Darin beschreibt sie, wie die EU in den letzten Jahren die beispiellosen energiepolitischen Herausforderungen bewältigt hat. Die Kommission zählt dabei die Erfolge der letzten Jahre auf: Der EU ist es in den letzten Jahren gelungen, kritischen Risiken in Bezug auf ihre Energieversorgungssicherheit standzuhalten, die Kontrolle über den Energiemarkt und die Energiepreise wiederzuerlangen und den Übergang zur Klimaneutralität zu beschleunigen. Bei der Erzeugung erneuerbarer Energie werden immer neue Kapazitätsrekorde erzielt. Im ersten Halbjahr 2024 wurde die Hälfte des Stroms der EU aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Der Anteil von russischem Gas an den EU-Importen ging bis Juni 2024 von 45% im Jahr 2021 auf 18% zurück, während die Importe von vertrauenswürdigen Partnern wie Norwegen und den USA gestiegen sind. Zwischen August 2022 und Mai 2024 wurde die Gasnachfrage um 138 Mrd. Kubikmeter gesenkt. Am 19.08. 2024, also deutlich vor Ablauf der Frist am 01.11.2024, hatte die EU bereits ihr Ziel für die Gasbevorratung für den Winter von 90% erreicht. Die Energiepreise sind stabiler und liegen weiterhin deutlich unter den Höchstständen der Energiekrise von 2022. Die Treibhausgasemissionen der EU gingen von 1990 bis 2022 um 32,5% zurück, während die EU-Wirtschaft im selben Zeitraum um rund 67% gewachsen ist. Auch die Herausforderungen werden benannt: Weitere Verbesserungen bei der generellen Elektrifizierung von Heizungsanlagen und der Renovierungsrate von Gebäuden seien notwendig. Daneben seien verstärkte Anstrengungen erforderlich, um den hohen Energiepreisen entgegenzuwirken. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre endgültigen nationalen Energie- und Klimapläne für den Zeitraum nach 2030 vorzulegen

[State of the Energy Union Report 2024 - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4588)

## **Kommission; Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Energieinfrastrukturprojekte**

Die Kommission hat am 18.09.2024 zur Einreichung von Bewerbungen für künftige Energieinfrastrukturprojekte aufgerufen, die zur Verwirklichung der Klima- und Wettbewerbsziele der EU beitragen. Diese sollen den Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse (PCI) oder eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse (PMI) im Rahmen der Verordnung über die transeuropäischen Energienetze (TEN-E) erhalten. Als PCI- oder PMI-Vorhaben können Energieinfrastrukturprojekte von vereinfachten Genehmigungsverfahren profitieren und für EU-Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) in Frage kommen. Es handelt sich hier um die letzte Ausschreibung für den jetzigen Förderzeitraum. Für den Zeitraum 2021-2027 stehen für die CEF-Energie noch rund 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung.

[Call for applications: candidate energy infrastructure Projects of Common and Mutual Interest - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/energy/infrastructure/candidate-projects)

## Digital

### **EuGH; Bestätigung der gegen Google verhängten Geldbuße**

Der EuGH hat am 10.09.2024 in der Rechtssache C-48/22 P geurteilt, dass das US-Unternehmen Google 2,42 Mrd. EUR Strafe zahlen muss. Die Technologie-Firma habe ihrem eigenen Preisvergleichsdienst einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft und so die marktbeherrschende Stellung missbraucht, entschied der EuGH. Die Kommission hatte gegen Google im Jahr 2017 eine Geldbuße von 2,4 Mrd. EUR verhängt. Hintergrund war die Einschätzung, dass der Tech-Gigant auf der Seite für allgemeine Suchergebnisse die Ergebnisse seines eigenen Preisvergleichsdienstes gegenüber denen der Konkurrenten bevorzugte. Den Angaben zufolge präsentierte Google die Suchergebnisse seines Dienstes an oberster Stelle und hervorgehoben mit Bild und Text. Die Suchergebnisse der konkurrierenden Dienste erschienen nur weiter unten als blauer Link. Deswegen haben nach Ansicht der Kommission die Nutzer die Ergebnisse von Googles Preisdienst häufiger angeklickt als die der Konkurrenz. Diese waren aber auf den Datenverkehr von Googles allgemeiner Seite angewiesen, um weiter wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Daher habe Google seine marktbeherrschende Stellung missbraucht. Der EuGH wies nun die Klage zurück und gab der Kommission endgültig Recht. Das Verhalten von Google sei in diesem Fall diskriminierend und entspreche nicht dem Leistungswettbewerb.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62022CJ0048>

## Forschung

Am 12.09.2024 hat die Kommission bekannt gegeben, dass sie mit den Mitgliedstaaten und Partnerländern eine neue Partnerschaft für seltene Krankheiten (ERDERA) ins Leben gerufen hat. Kofinanziert wird die Partnerschaft aus dem EU-Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa. Ziel der Partnerschaft ist es, die Forschung im Bereich der seltenen Krankheiten auf ein neues Niveau zu heben und die Bereiche Prävention, Diagnose und Behandlung zu verbessern. Der Bereich der seltenen Krankheiten ist für die Kommission ein besonders wichtiges Beispiel dafür, dass Zusammenarbeit auf internationaler Ebene unabdingbar ist. Forschungskommissarin Iliana Ivanova erklärte, dass es für die Behandlung der vielen Betroffenen noch an Präventionsmaßnahmen, Diagnosen und Behandlungen fehle.

Mit fast 180 Partnern aus 37 Ländern, einer Laufzeit von sieben Jahren und einem geschätzten Gesamtbudget von 380 Mio. EUR, von denen ca. 150 Mio. EUR aus EU-Mitteln stammen, ist ERDERA die größte Forschungspartnerschaft bei seltenen Krankheiten. Die Partnerschaft hat mehrere Komponenten von Aktivitäten skizziert. Dazu gehören u.a. transnationale Fördercalls zur Einreichung von interdisziplinären und kollaborativen Forschungs- und Innovationsprojekten; die Einrichtung eines Netzes für klinische Forschung, um die Vorbereitung auf klinische Versuche zu seltenen Krankheiten zu beschleunigen; die Angleichung und Integration von nationalen und europäischen Forschungsplänen sowie der Wissens- und Datenaustausch sowie Analysedienste. Im nächsten Schritt wird ERDERA am 28.10.2024 eine Auftaktveranstaltung mit Beiträgen von Vertretern der Kommission, aus Gesundheits- und Forschungsministerien der EU, des ERDERA-Managements und von Patientenorganisationen durchführen.

[https://research-and-innovation.ec.europa.eu/news/all-research-and-innovation-news/erdera-partnership-eu380-million-effort-transform-rare-disease-research-under-horizon-europe-2024-09-12\\_en](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/news/all-research-and-innovation-news/erdera-partnership-eu380-million-effort-transform-rare-disease-research-under-horizon-europe-2024-09-12_en)

### **Kommission; Forschung; Förderung Mobilitätsmaßnahmen; Ausschreibung**

Die Kommission hat am 19.09.2024 eine neue Ausschreibung für Projekt-Vorschläge im Rahmen der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) veröffentlicht. MSCA sind eine sehr beliebte Förderlinie in der ersten Säule von Horizont Europa, dem EU-Forschungsrahmenprogramm. Die Projekte sollen Innovation und Wissenstransfer durch den Austausch von Personal und internationale Partnerschaften voranbringen. Im Rahmen des Fördercalls sollen voraussichtlich etwa 90 Projekte im Bereich Personalaustausch (Staff Exchange) finanziert werden, welche die internationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Innovation fördern sollen. Die Frist für die Einreichung von Anträgen läuft bis zum 05.02.2025. Die ausgewählten Projekte sollen es Forschenden und in der Forschung tätigem Verwaltungspersonal ermöglichen, Wissen und Ideen auf allen Stufen der Innovationskette auszutauschen.

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/internationale-forschungskooperation-knapp-100-millionen-euro-stehen-fur-neue-projekte-bereit-2024-09-19\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/internationale-forschungskooperation-knapp-100-millionen-euro-stehen-fur-neue-projekte-bereit-2024-09-19_de)

### **Rat; Informeller Rat für Forschung; aktuelle Dossiers; Wissenschaftspolitik**

Am 16. und 17.09.2024 fand unter ungarischem Ratsvorsitz ein informeller Rat für Forschung in Budapest statt. Im Fokus standen bei den Beratungen der Ratsdelegationen die Zusammenarbeit der Hochschulen und die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU. Eines der zentralen Themen war der Vorschlag für einen europäischen Hochschulabschluss (European Degree). Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, zu prüfen, wie diese Initiative der Kommission mit den nationalen Bildungstraditionen und nationalen Regelwerken verknüpft werden kann. Der Vorsitz resümierte, es sollte sichergestellt werden, dass Hochschuleinrichtungen, die keine gemeinsamen Abschlüsse anbieten können, nicht in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt werden. Diskutiert wurden auf der Ratstagung auch die Wahrung der Autonomie der Hochschulen und die Integration bestehender Rahmenwerke, wie z. B. des Bologna-Prozesses, der auf einem dreistufigen System (Bachelor, Master und Promotion) basiert. Darüber hinaus wurde die Frage einer angemessenen Finanzierung zur Unterstützung der Initiativen im Hochschulbereich als wesentlich erachtet. Der ungarische Vorsitzende Minister für Kultur und Innovation, Balázs Hankó, forderte eine wettbewerbsorientierte Neuausrichtung und erwähnte das ungarische Modell, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Berufsbildungszentren und dem Privatsektor fördert. HUN forderte auf der Tagung auch die

Aufhebung der Beschränkungen der EU für das ungarische Hochschulwesen. Im Zuge der Anwendung des Rechtsstaatsmechanismus wurde Anfang 2023 wegen Rechtsverstößen seitens der ungarischen Regierung eine Reihe von ungarischen Hochschulen von den Programmen Erasmus+ und Horizont Europa suspendiert.  
<https://hungarian-presidency.consilium.europa.eu/en/events/informal-meeting-of-higher-education-and-research-ministers/>

## Finanzdienstleistungen

### **Kommission; EIOPA; Vorschlag für eine umfassende Reform des Paneuropäischen Pensionsprodukts (PEPP)**

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 11.09.2024 ein Arbeitspapier über die Zukunft des PEPP veröffentlicht. In dem Papier werden die Gründe für die begrenzte Akzeptanz des PEPP dargelegt und Verbesserungen an seinem Design vorgeschlagen, um angebots- und nachfrageseitige sowie strukturelle Hindernisse zu überwinden, die einer breiteren Akzeptanz im Wege stehen. Das im Jahr 2022 eingeführte PEPP soll eine einfache, transparente, kosteneffiziente und mobile Altersvorsorgeoption bieten, mit der die europäischen Bürger ihre staatliche Rente aufstocken können. Als Grund für mangelndes Verbraucherinteresse hat die EIOPA unter anderem das Fehlen einer einheitlichen steuerlichen Behandlung auf nationaler Ebene ausgemacht. Um PEPP für Finanzdienstleister interessanter zu machen, sollten diese laut EIOPA eine Kombination aus einem PEPP zu betrieblicher und einem PEPP zu privater Vorsorge in einem Produkt anbieten dürfen. Die EIOPA machte zudem Vorschläge, wie die Nachfrage seitens der Verbraucher erhöht werden soll. Sie hat dafür unter anderem den obligatorischen und automatischen Abschluss einer privaten Altersvorsorge wie eben dem PEPP im Blick, wenn eine Person 18 Jahre wird oder ins Berufsleben startet.  
[EIOPA Staff Paper on the future Pan-European Pension Product \(PEPP\) - EIOPA \(europa.eu\)](https://eioipa.europa.eu/eioipa-staff-paper-on-the-future-pan-european-pension-product-pepp)

### **ESMA; Veröffentlichung der Daten für die vierteljährliche Bewertung der Anleihenliquidität und die Berechnungen der systematischen Internalisierer**

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 10.09.2024 die neue vierteljährliche Liquiditätsbewertung von Anleihen und die Daten für die vierteljährlichen Berechnungen der systematischen Internalisierer für Aktien, aktienähnliche Instrumente, Anleihen und andere Nicht-Eigenkapitalinstrumente gemäß der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente veröffentlicht. Für diesen Zeitraum gibt es derzeit 1.355 liquide Anleihen, die den in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente aufgestellten Transparenzanforderungen unterliegen. Die Liquiditätsbewertung der ESMA für Anleihen basiert auf einer vierteljährlichen Bewertung der quantitativen Liquiditätskriterien, zu denen die durchschnittliche tägliche Handelsaktivität (Abschlüsse und Nominalbetrag) und der Prozentsatz der Handelstage pro Quartal gehören.

[ESMA publishes data for quarterly bond liquidity assessment and the systematic internaliser calculations \(europa.eu\)](https://esma.europa.eu/press-material/press-news/press-news-item/esma-publishes-data-for-quarterly-bond-liquidity-assessment-and-the-systematic-internaliser-calculations)

### **EuGH; Urteil zur Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen zur Sanierung eines Kreditinstituts (Novo Banco u.a.)**

Der EuGH hat mit Urteil vom 05.09.2024 in den verbundenen Rechtssachen C-498/22, C-499/22 und C-500/22 (Novo Banco u.a.) entschieden, dass die Unterlassung der

öffentlichen Bekanntmachung der Maßnahmen zur Sanierung eines Kreditinstituts weder die Ungültigkeit dieser Maßnahmen bewirkt noch ihnen ihre Wirkungen in einem anderen Mitgliedstaat nimmt. In dem Verfahren ging es um Maßnahmen der PTL Zentralbank aus den Jahren 2014 und 2015 zur Abwicklung des PTL Kreditinstituts Banco Espírito Santo SA (BES), das sich in ernststen finanziellen Schwierigkeiten befand, u.a. um Übertragungen auf die in diesem Zusammenhang errichtete Brückenbank Novo Banco sowie den Verbleib bestimmter Passiva im Vermögen von BES. Kurz nach der ersten Maßnahme im Jahr 2014 veröffentlichte die ESP Zentralbank Informationen über die partielle Übertragung des Geschäftsbetriebs von BES auf Novo Banco in Bezug auf ESP: Novo Banco werde den normalen Geschäftsbetrieb von BES ohne Unterbrechung weiterführen und diese Maßnahme gelte als Sanierungsmaßnahme im Sinne der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Mehrere Kunden der Zweigstelle von Novo Banco in ESP waren der Ansicht, dass diese die Haftungsrisiken aus verschiedenen, von ihnen mit BES in ESP abgeschlossenen Verträgen übernehme, und klagten, als sich Novo Banco weigerte, diese Haftungsrisiken zu übernehmen. Der ESP Oberste Gerichtshof hegt Zweifel an der Verpflichtung der ESP Gerichte, die Wirkungen der von der PTL Zentralbank erlassenen Sanierungsmaßnahmen anzuerkennen, da diese nicht, wie in der Richtlinie vorgesehen, öffentlich bekannt gemacht wurden. Der EuGH antwortete, die Wirkungen der in PTL erlassenen Abwicklungsmaßnahmen in ESP anzuerkennen, stelle weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit noch gegen das Eigentumsrecht oder den Verbraucherschutz dar. Sie entsprächen dem von der EU verfolgten Ziel des Gemeinwohls der Gewährleistung der Stabilität des Bankensystems und der Vermeidung eines systemischen Risikos.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289804&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4766698>

### **EuGH; Urteil zur Bestätigung des Entzugs der Bankzulassung durch die EZB (Anglo Austrian AAB / EZB und Far East)**

Der EuGH hat mit Urteil vom 12.09.2024 in der Rechtsmittelsache C-579/22 P (Anglo Austrian AAB / EZB und Far East) den Entzug der Bankzulassung der Anglo Austrian AAB in AUT durch die EZB bestätigt. Er wies damit ein Rechtsmittel der Bank gegen ein die Entscheidung der EZB ebenfalls bestätigendes Urteil des Gerichts der EU vom 22.06.2022 zurück. Zuvor hatte die EZB in ihrer Funktion als Bankaufsichtsbehörde im Rahmen des Single Supervisory Mechanism mit Beschluss vom 14.11.2019 der Bank ihre Bankzulassung entzogen, auf Vorschlag der AUT Finanzmarktaufsichtsbehörde, welche zuvor schon zahlreiche aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Bank getroffen hatte. Zur Begründung hatte die EZB auf Grundlage der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen zur anhaltenden und wiederholten Missachtung der Anforderungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der internen Unternehmensführung durch die Bank im Wesentlichen ausgeführt, dass diese kein solides Risikomanagement gewährleisten könne. Gegen diesen Beschluss hatten die Bank und ihre quasi alleinige Anteilseignerin, die Belegging-Maatschappij „Far-East“, erfolglos vor dem Gericht der EU geklagt und die AAB Bank in Abwicklung hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290005&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4772001>

## **EuGH; Urteil zur Nichtigklärung eines Beschlusses der EZB gegen den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum durch Silvio Berlusconi (Fininvest / EZB u.a. und Berlusconi / EZB u.a.)**

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.09.2024 in den verbundenen Rechtssachen C-512/22 P (Fininvest/EZB u. a.) und C-513/22 P (Berlusconi/EZB u. a.) den Beschluss der EZB vom 25.10.2016 für nichtig erklärt und das anderslautende Urteil des Gerichts der EU vom 11.05.2022 (Rs. T-913/16; Fininvest und Berlusconi/EZB) aufgehoben. Mit dem angefochtenen Beschluss hatte die EZB den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum durch Silvio Berlusconi abgelehnt. Der EuGH betont, die EZB habe das Halten einer qualifizierten Beteiligung durch Herrn Berlusconi an der Banca Mediolanum nicht rechtmäßig ablehnen können, da dieser lediglich eine qualifizierte Beteiligung behielt, die er vor der Umsetzung der von der EZB herangezogenen unionsrechtlichen Bestimmungen in nationales Recht erworben hatte, und diese Bestimmungen keine Rückwirkung entfalteten. Die mehrheitlich im Besitz von Herrn Berlusconi befindliche ITL Holdinggesellschaft Fininvest hielt Anteile an Mediolanum, einem börsennotierten Finanzunternehmen, das seinerseits 100 % des Kapitals des Kreditinstituts Banca Mediolanum hielt. Im Jahr 2014 hatte die ITL Zentralbank die Veräußerung der 9,99 % übersteigenden Beteiligung von Fininvest an Mediolanum innerhalb von 30 Monaten angeordnet und die den zu veräußernden Anteilen entsprechenden Stimmrechte mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Dies erfolgte aufgrund der Verurteilung von Herrn Berlusconi wegen Steuerbetrugs, welche dazu führte, dass er die für das Halten einer solchen qualifizierten Beteiligung erforderliche Leumundsanforderung nicht mehr erfüllte. Der Beschluss der ITL Zentralbank wurde am 03.03.2016 vom ITL Staatsrat aufgehoben. In der Zwischenzeit wurde Mediolanum im Jahr 2015 von ihrer Tochtergesellschaft Banca Mediolanum übernommen. Infolge dieser Übernahme und des genannten Urteils des ITL Staatsrats vertraten die ITL Zentralbank und die EZB die Ansicht, dass Silvio Berlusconi und Fininvest eine qualifizierte Beteiligung am Kapital der Banca Mediolanum erworben hätten. Die von der ITL Zentralbank eingeschaltete EZB lehnte den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum durch Herrn Berlusconi ab, da er das Leumundskriterium nicht erfülle. Die von Herrn Berlusconi und Fininvest erhobene Klage auf Nichtigklärung dieses Beschlusses der EZB wurde vom Gericht der EU abgewiesen. Gegen dieses Urteil legten Fininvest und die Rechtsnachfolger des zwischenzeitlich verstorbenen Herrn Berlusconi Rechtsmittel beim EuGH ein.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290206&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4781894>

## **F i n a n z e n**

### **EZB; Zinssatz für Einlagezins und für Hauptrefinanzierungsgeschäft gesenkt**

Die EZB hat per geldpolitischem Beschluss vom 12.09.2024 beschlossen, den Zinssatz für den Einlagezins um 0,25 Prozentpunkte auf 3,5% zu senken. Daneben beschloss die EZB, den Zins für das Hauptrefinanzierungsgeschäft um 0,6 Prozentpunkte auf 3,65% zu senken. Damit reagiert die EZB auf die abflauende Inflation im Euroraum. Mit den Leitzinssenkungen wird zugleich die Aufnahme von Krediten für Unternehmen und Privatpersonen tendenziell günstiger. Umgekehrt müssen sich Sparer auf fallende Zinsen bei ihrer Bank und geringere Renditen etwa bei Lebensversicherungen einstellen. Vor der Zinswende im Juni hatte die EZB lange Zeit im Kampf gegen die Inflation die Zinsen hochgehalten. Dies sollte die Teuerung im Euroraum im Zaum halten. Zuletzt war diese auf 2,2% und damit auf den niedrigsten Stand seit drei Jahren gesunken.

### **Rat; Treffen der Euro-Gruppe und Informelles Treffen des Wirtschafts- und Finanzministerrats**

Am 13./14.09.2024 haben sich die Euro-Gruppe und der Wirtschafts- und Finanzministerrat in Budapest getroffen. Themen waren unter anderem die nachhaltige Finanzierung des grünen Übergangs. Dabei wurde insbesondere die Überbrückung der Finanzierungslücke mit innovativen Instrumenten erörtert und diskutiert, wie die Ersparnisse der privaten Haushalte und anderer Personen besser mobilisiert werden können, wenn es darum geht, den grünen Wandel zu fördern und gleichzeitig die Staatsverschuldung zu senken. Daneben wurde sich den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung gewidmet, bei der die Delegationen die Risiken für die Tragfähigkeit der Verschuldung im Zusammenhang mit der Alterung der Gesellschaft und mögliche Aktionslinien diskutierten.

[press-kit\\_informal\\_ecofin.pdf \(europa.eu\)](#)

### **EuGH; Urteil zu rechtswidrigen staatlichen Beihilfen von IRL an Apple durch Steuervorbescheide („Tax Rulings“)**

Mit Urteil vom 10.09.2024 in der Rechtsmittelsache C-465/20 P (Kommission/Irland u.a. – Staatliche Beihilfen; Steuervorbescheide (tax rulings); Apple) hat der EuGH entschieden, dass IRL durch den Erlass von zwei Steuervorbescheiden (sog. „tax rulings“) zwei IRL Zweigniederlassungen des Apple-Konzerns rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt habe und diese zurückzufordern sind. Es bestätigte damit eine Entscheidung der Kommission vom 30.08.2016 und hob das anderslautende Urteil des Gerichts der EU vom 15.07.2020 (Irland u.a./Kommission, T-778/16 und T-892/16) auf. Mit dem Erlass der beiden Steuervorbescheide in den Jahren 1991 und 2007 hatte die IRL Steuerverwaltung die Methoden von zwei dort nicht steuerlich ansässigen Gesellschaften des Apple-Konzerns zur Ermittlung des in IRL zu versteuernden Gewinns aus Geschäftstätigkeiten ihrer jeweiligen IRL Zweigniederlassung gebilligt. Die Kommission entschied, dass den beiden Gesellschaften von 1991 bis 2014 eine rechtswidrige, nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe gewährt worden sei, die dem Apple-Konzern insgesamt zugutegekommen sei. Sie schätzte, dass IRL durch die nicht der wirtschaftlichen Realität entsprechenden Methoden der Steuerermittlung Apple rechtswidrige Steuervergünstigungen in Höhe von 13 Mrd. Euro gewährt habe. Das Gericht der EU erklärte 2020 auf Klagen von IRL sowie der beiden Gesellschaften hin den Beschluss der Kommission für nichtig, weil diese nicht dargelegt habe, dass mit den o.g. Steuervorbescheiden die Bemessungsgrundlage für die Steuer in IRL gegenüber der normalen Besteuerung verringert und damit ein selektiver Vorteil verschafft worden wäre. Die Kommission legte dagegen Rechtsmittel beim EuGH ein.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289923&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4804998>

### **EuG; Urteil: Klage eines früheren Mitglieds des Europäischen Rechnungshofs auf Rückzahlung und Schadenersatz (CQ/Rechnungshof)**

Das Gericht der EU hat mit Urteil vom 11.09.2024 in der Rechtssache T-386/19 (CQ/Rechnungshof) die Klage eines früheren Mitglieds des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) gegen eine Entscheidung des Rechnungshofs weitgehend zurückgewiesen. Im Anschluss an ein Verfahren des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), bei welchem Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren, hatte der Generalsekretär des Rechnungshofs von dem früheren Mitglied einen Betrag in Höhe von mehr als 153.000 EUR für zu Unrecht erhaltene Reise- und

Repräsentationskosten sowie die Nutzung von Chauffeurdiensten zurückgefordert. Das frühere Mitglied hatte hiergegen geklagt und zudem einen Ersatz für immaterielle Schäden geltend gemacht. Das Gericht der EU gab der Klage lediglich insoweit statt, als das frühere Mitglied vom Rechnungshof einen Betrag von über 19.000 EUR zurückfordern kann, weil hinsichtlich dieses Teils der Ansprüche entweder Verjährung eingetreten sei oder die Kosten in diesen Punkten gerechtfertigt gewesen seien.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289966&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4810059>

### **EuGH; Urteil zu Steuervergünstigungen im Vereinigten Königreich für bestimmte multinationale Konzerne**

In den verbundenen Rechtssachen C-555/22 P (Vereinigtes Königreich / Kommission u. a.), C-556/22 P (ITV / Kommission u. a.) und C-564/22 P (LSEGH (Luxembourg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) / Kommission u. a.) hat der EuGH mit Urteil vom 19.09.2024 den Beschluss der Kommission vom 02.04.2019 für nichtig erklärt, mit dem diese bestimmte Vorschriften des Vereinigten Königreichs (GBR) über die Besteuerung der Gewinne beherrschter ausländischer Unternehmen (Controlled Foreign Companies, CFC) als mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen eingestuft hatte. Er hob zugleich das Urteil des Gerichts der EU vom 08.06.2022 (Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission, Rs. T-363/19 und T-456/19) auf, mit dem dieses den Beschluss bestätigt hatte. Der EuGH betont, der Kommission und dem Gericht sei ein Rechtsfehler unterlaufen, indem sie die auf CFC anwendbaren Vorschriften als geeignetes Referenzsystem angesehen hätten, um zu prüfen, ob ein selektiver Vorteil gewährt worden ist. Dieser Fehler bei der Bestimmung des Referenzsystems beeinträchtigte notwendigerweise die gesamte Prüfung der Voraussetzung der Selektivität und folglich genüge die Feststellung dieses Fehlers, um das Urteil des Gerichts insgesamt aufzuheben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. In ihrem Beschluss hatte die Kommission festgestellt, dass GBR bestimmten multinationalen Konzernen von 2013 bis 2018 rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen gewährt habe, indem es ihnen selektive Steuervorteile durch Befreiungen von der „CFC-Abgabe“, d. h. der von Unternehmen mit Sitz in GBR auf die Gewinne ihrer CFC geschuldeten Steuer, eingeräumt habe. Sie war insbesondere der Auffassung, dass die auf CFC anwendbaren Vorschriften das für die Prüfung des Vorliegens eines selektiven Vorteils maßgebliche Referenzsystem bildeten und dass die Befreiungen von der CFC-Abgabe eine Ausnahme von diesem System darstellten. GBR und das Unternehmen ITV fochten diesen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU an. Das Gericht wies diese Klagen ab und bestätigte das Vorgehen der Kommission.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290207&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4848315>

## Soziales

### **Kommission; Aktionsplan gegen Fachkräftemangel vorgelegt**

Am 16.09.2024 hat die Kommission vorgeschlagen, 2,7 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bereitzustellen. Mit den Geldern sollen 365 Beschäftigte der Einzelhandelskette Match-Smatch in BEL unterstützt werden.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024PC0275>

### **Kommission; Vorschlag für rauchfreie Umgebung**

Am 17.09.2024 hat die Kommission einen Vorschlag für ein höheres Schutzniveau vor dem Passivrauchen und vor Aerosolen vorgelegt. So soll der Schutz z.B. auch in Freizeitbereichen im Freien, die von Kindern frequentiert werden, ausgeweitet werden. Die Maßnahmen sollen dem Ziel des Europäischen Krebsbekämpfungsplans dienen, bis 2040 eine „Generation rauchfrei“ zu erreichen, in der weniger als 5% der Bevölkerung Tabak konsumieren. Tabak ist weiterhin der Krebsrisikofaktor Nummer 1 und für ein Viertel aller Krebstode in der EU verantwortlich. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden 16 Mio. EUR aus dem Programm EU4Health zur Verfügung gestellt.

[https://health.ec.europa.eu/publications/proposal-council-recommendation-smoke-and-aerosol-free-environments\\_de](https://health.ec.europa.eu/publications/proposal-council-recommendation-smoke-and-aerosol-free-environments_de)

## Umwelt

### **Kommission; REACH-Verordnung; Regulierung von PFAS-Stoffen**

Die Kommission hat am 19.09.2024 im Rahmen der REACH-Verordnung – dem Pfeiler des EU-Chemikalienrechts – neue Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erlassen, indem die Verwendung von Unecafluorhexansäure („PFHxA“) und PFHxA-verwandten Stoffen beschränkt wird. Diese Untergruppen von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) sind sehr persistent und mobil in Wasser und ihre Verwendung in bestimmten Produkten stellt ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. PFAS gelten als „Ewigkeitschemikalien“. Die von der Kommission verabschiedete PFHxA-Beschränkung konzentriert sich auf Anwendungen, bei denen das Risiko nicht angemessen beherrschbar ist, Alternativen verfügbar sind und die sozioökonomischen Kosten im Vergleich zum Nutzen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt begrenzt sein werden. Die verabschiedete Beschränkung verbietet den Verkauf und die Verwendung von PFHxA in Textilien für Verbraucher, wie z. B. Regenwesten; Lebensmittelverpackungen wie Pizzaboxen; Verbrauchergemische wie Abdichtungssprays; Kosmetika wie Hautpflegeprodukte; und in einigen Feuerlöschschaumanwendungen, z. B. für Schulungen und Tests, ohne die Sicherheit zu gefährden. Sie berührt hingegen nicht andere Anwendungen von PFHxA, z. B. in Halbleitern, Batterien oder Brennstoffzellen für grünen Wasserstoff. Diese Beschränkung ist laut Kommission ein wichtiger Schritt zur Verringerung der PFAS-Emissionen, da PFHxA häufig als Ersatz für ein anderes bereits verbotenes PFAS (Perfluorooctansäure oder „PFOA“) eingesetzt wird. Die PFHxA-Beschränkung tritt 20 Tage nach ihrer ausstehenden Veröffentlichung im Amtsblatt förmlich in Kraft. Die Beschränkung wird je nach Verwendung nach Übergangszeiträumen zwischen 18 Monaten und 5 Jahren gelten.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_4763](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4763)

### **Kommission genehmigt höhere GAP-Vorschusszahlungen an EU-Landwirte**

Die Kommission hat am 13.09.2024 die EU-Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, höhere Vorschüsse aus den Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an die landwirtschaftlichen Produzenten zu zahlen. Dies soll zur Lösung der Liquiditätsprobleme beitragen, mit denen viele Landwirte derzeit konfrontiert sind. Sofern die Mitgliedstaaten von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, können die Landwirte ab dem 16.10.2024 bis zu 70% ihrer Direktzahlungen im Voraus erhalten, gegenüber derzeit 50%. Ebenso können gemäß der Entscheidung der Kommission die Vorschusszahlungen für flächen- und tierbezogene Interventionen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums von den üblichen 75% auf bis zu 85% erhöht werden. Die Kommission betont, dass Landwirte in der EU nach wie vor mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben, v.a. aufgrund extremer Wetterereignisse, die sich in den letzten Jahren auf die Erträge ausgewirkt haben, sowie aufgrund hoher Zinssätze auf den europäischen Finanzmärkten und der hohen Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Grundstoffe. Um auf diese Herausforderungen zu reagieren, haben mehrere Mitgliedstaaten diese Ermächtigung beantragt. Zuvor hatte die Kommission auch einen Teil der EU-Agrarreserve an Landwirte bestimmter Mitgliedstaaten zugewiesen, die aufgrund extremer Witterungsbedingungen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

<https://eur-lex.europa.eu/oj/daily-view/L-series/default.html?&ojDate=12092024>

### **Rat; Agrarrat; Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

Am 08./09.09.2024 fand unter ungarischem Vorsitz ein informeller Rat für Landwirtschaft in Budapest statt. Die ungarische Ratspräsidentschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Debatte über die Zukunft der GAP (ab der neuen Förderperiode ab 2027) zu beginnen und Ratsschlussfolgerungen zum Thema vorzubereiten. Diese Positionierung des Rates soll in die Überlegungen der Kommission zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und zur Zukunft der GAP einfließen. Die erstmalige Aussprache hierzu fand während der informellen Sitzung statt. Im Mittelpunkt standen Debatten zur Vereinfachung der GAP-Zahlungen, Instrumente des Krisenmanagements angesichts häufiger werdender Krisenereignisse sowie die Frage, wie der Beitrag des Landwirtschaftssektors zu den Zielen des Grünen Deals erhöht werden kann, ohne die Zustimmung der Landwirtinnen und Landwirte zu verlieren. Während der Diskussion betonten mehrere Ministerinnen und Minister, wie wichtig eine starke GAP sei, die den Landwirtinnen und Landwirten ein angemessenes Einkommen und faire Bedingungen garantiere. Von vielen Delegationen wurde eine Verringerung des Verwaltungsaufwands angesprochen. Zudem wurde von vielen Delegationen die Einführung eines soliden Rahmens für das Krisenmanagement gefordert, um die Resilienz des Agrarsektors zu stärken.

<https://hungarian-presidency.consilium.europa.eu/en/news/informal-agri-10-9-en/>

## Justiz

### **EuG; Urteil: Verstoß des EP gegen Schutzvorschriften im Zusammenhang mit dem Status eines parlamentarischen Assistenten als Hinweisgeber**

Das Gericht der EU hat mit Urteil vom 11.09.2024 in der Rechtssache T-793/22 (TU / Parlament) entschieden, dass das EP gegen Schutzvorschriften im Zusammenhang mit dem Status eines parlamentarischen Assistenten als Hinweisgeber verstoßen hat. Es seien nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, um dem Betroffenen

einen ausgewogenen und effizienten Schutz vor jeder Form von Repressalien zu gewährleisten. Der Schutz von Hinweisgebern gelte für alle Personen, die potentiell rechtswidrige Tätigkeiten melden. Das Gericht sprach dem Hinweisgeber einen Betrag von 10.000 Euro als Entschädigung für immaterielle Schäden zu. Hingegen habe die Nichtverlängerung des Vertrags des Betroffenen im Einklang mit den geltenden Vorschriften gestanden, da kein entsprechender Antrag von Parlamentsmitgliedern vorlag. Ein akkreditierter parlamentarischer Assistent im EP hatte Fälle von Mobbing und finanziellen Unregelmäßigkeiten gemeldet, welche ein MdEP involvierten. Der Assistent wurde daraufhin einem anderen MdEP zugeteilt und später nach mutmaßlichen Repressalien von seinen Aufgaben befreit. Sein Vertrag wurde nicht verlängert. Hiergegen sowie gegen die stillschweigende Ablehnung, seinen Status als Hinweisgeber anzuerkennen und ergänzende Schutzmaßnahmen zu erlassen, ging der Assistent mit einer Klage vor.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=CCB2634ED583D6B88854FCCEC3285870?text=&docid=289971&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1562571>

### **EuG; Wirtschaftssanktionen gegen Russland (Fridman u. a. / Rat; Timchenko und Timchenko / Rat)**

Das Gericht der EU hat mit den Urteilen vom 11.09.2024 in den beiden Rechtssachen T-635/22 (Fridman u. a. / Rat) und T-644/22 (Timchenko und Timchenko / Rat) entschieden, dass das Unionsrecht den Erlass von Verordnungen durch den Rat zur Einführung oder Umsetzung von beschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der völkerrechtswidrigen Invasion Russlands in die Ukraine erlaubt, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die im Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen sind nicht auf Unterlassungspflichten beschränkt und der Rat konnte Pflichten zur Meldung und zur Zusammenarbeit erlassen, auch wenn sie nicht ausdrücklich in dem Beschluss vorgesehen waren, auf den sie sich beziehen. Ferner ist das Gericht der Auffassung, dass der Rat sich nicht an die Stelle der Mitgliedstaaten gesetzt hat, denn die nationalen Behörden behalten ihre Zuständigkeit zur Bestimmung des straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Charakters, der mit der Tat der Beteiligung an Umgehungshandlungen und mit den an diese Tat anknüpfenden Sanktionen verbunden ist. Die Namen der Kläger waren in die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften aufgenommen worden, gegen die sich restriktive Maßnahmen richten, die der Rat der EU im Zusammenhang mit der Invasion Russlands in die Ukraine erlassen hat. In Anbetracht der wachsenden Komplexität der Systeme, die es ermöglichen, sich dieser Sanktionsregelung zu entziehen, erließ der Rat am 21.07.2022 eine Verordnung, welche Pflichten zur Meldung von Geldern und zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorsieht. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten wird einer Umgehung der Maßnahmen des Einfrierens von Geldern gleichgestellt. Konkret besteht das Ziel darin, den Rückgriff auf komplexe Rechts- und Finanzkonstruktionen zu vereiteln, die die Umgehung von Maßnahmen zwar nicht leichter, aber zumindest die Identifizierung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Gegenstand restriktiver Maßnahmen sind, durch die zuständigen Behörden erschweren können. Die dagegen vor dem Gericht der EU erhobenen Klagen begründeten die Betroffenen u.a. damit, dass diese Pflichten, da sie nicht in einem Beschluss enthalten seien, den der Rat auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erlassen habe, nicht als Maßnahmen angesehen werden könnten, die zur Umsetzung eines solchen Beschlusses notwendig seien. Insbesondere stellte ihrer Ansicht nach die Verordnung des Rates einen Befugnismissbrauch dar, da der Erlass der fraglichen Pflichten zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehören sollte. Das Gericht der EU hat die Klagen abgewiesen.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289968&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4854412>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=289969&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4854940>

## **EuGH; Schlussanträge zur Abtretung von Kartellschadenersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung (ASG 2)**

Generalanwalt Maciej Szpunar kommt in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-253/23 (ASG 2) vom 19.09.2024 zu dem Ergebnis, dass das Unionsrecht einer Auslegung des nationalen Rechts entgegensteht, die bewirkt, dass – in Ermangelung einer bestandskräftigen Entscheidung, welche das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht feststellt – den mutmaßlich Geschädigten automatisch verwehrt wird, die Ansprüche auf Ersatz von Kartellschäden an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser die Ansprüche gebündelt geltend macht. Voraussetzung ist, dass keine andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit der Bündelung von Schadensersatzforderungen besteht und somit die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich gemacht oder jedenfalls übermäßig erschwert würde. Dieses Verbot kann nicht durch das Erfordernis der Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und auf effektiven Rechtsschutz der Einzelnen gerechtfertigt werden. Ferner muss das vorlegende Gericht die nationalen Bestimmungen unangewendet lassen, welche die Grundlage für das Verbot des Abtretungsmodells bilden, welches gegen den Effektivitätsgrundsatz und den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstößt. Er weist zudem darauf hin, dass das Auftreten gerichtlicher Akteure, deren Zweck es ist, Vermögenswerte zusammenzufassen, die auf Entschädigungsansprüche wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union gestützt werden, kein gänzlich neues Phänomen darstelle. Die vorliegende Rechtssache biete dem EuGH jedoch die erstmalige Gelegenheit, über die Unionsrechtskonformität eines Verbots der Einziehung von Kartellschadenersatzforderungen durch solche gerichtlichen Akteure mittels eines Abtretungsmodells zu entscheiden. Im zugrundeliegenden Rechtsstreit sind 32 Sägewerksbetriebe aus DEU, BEL und LUX, die seit 2005 Rundholz vom und über das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) bezogen, der Meinung, dass sie kartellbedingt überhöhte Preise gezahlt hätten. Das Land NRW habe nämlich kartellrechtswidrig die Preise sowohl für sich als auch für andere Waldbesitzer in NRW vereinheitlicht. Sie haben daher die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie NRW (ASG 2), eine Rechtsdienstleisterin, damit beauftragt, den ihnen entstandenen Schaden gegenüber dem Land NRW geltend zu machen, und ihr zu diesem Zweck ihre Rechte abzutreten. Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Dortmund möchte vom EuGH wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadenersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290222&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4865578>

### **Kommission; EU nimmt Dialog über die Visaliberalisierung mit Armenien auf**

Am 09.09.2024 haben die Kommission und die Republik Armenien die Aufnahme eines Dialogs über die Visaliberalisierung angekündigt. Ziel sei es, Armenien dabei zu unterstützen, Visumfreiheit für Kurzaufenthalte mit der EU zu erreichen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für gut gesteuerte Mobilität und Sicherheit geschaffen worden sind. Der Dialog soll die laufenden Bemühungen zur Unterstützung der umfassenden Reformagenda Armeniens stärken, insbesondere in Bereichen, die für die künftige visumfreie Einreise in die EU von entscheidender Bedeutung sind wie Dokumentensicherheit, Grenz- und Migrationsmanagement, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie Wahrung der Grundrechte.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_4610](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4610)

### **Kommission; Treffen der EU-Innenkommissarin und dem ägyptischen Außenminister zum Thema Migration**

Am 09.09.2024 trafen sich Ylva Johansson, Kommissarin für Inneres, und Badr Abdelatty, ägyptischer Minister für auswärtige Angelegenheiten, Auswanderung und im Ausland lebende Ägypter, in Kairo. Sie diskutierten über Möglichkeiten zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Ägypten im Bereich der Migration. Beide Seiten sondierten die Aussichten auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden Ägyptens und den EU-Agenturen für innere Angelegenheiten. Die beiden Seiten erörterten auch Fragen im Zusammenhang mit der Erleichterung einer Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von ägyptischen Staatsbürgern, die sich illegal in der EU aufhalten. Sie einigten sich darauf, die Koordinierung und den Austausch bewährter Verfahren für die Umsetzung bilateraler Abkommen über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fortzusetzen. Gleichzeitig sollen die ägyptischen Botschaften und Konsulate im Ausland weiterhin die Rückkehr ägyptischer Staatsbürger erleichtern, die sich illegal in der EU aufhalten.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement\\_24\\_4622](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_24_4622)

### **Kommission; Sondierung hinsichtlich der Verordnung über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr**

Die Kommission hat am 09.09.2024 eine Sondierung hinsichtlich der Verordnung über die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für die Rückkehr (Verordnung (EU) 2018/1860) initiiert. Hintergrund ist die Verpflichtung der Kommission, die Verordnung bis zum 07.03.2025 zu evaluieren. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis zum 09.10.2024.

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14214-Sicherheit-und-Grenzmanagement-Evaluierung-der-Verordnung-uber-die-Nutzung-des-Schengener-Informationssystems-SIS-fur-die-Ruckkehr\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14214-Sicherheit-und-Grenzmanagement-Evaluierung-der-Verordnung-uber-die-Nutzung-des-Schengener-Informationssystems-SIS-fur-die-Ruckkehr_de)

### **Kommission; Treffen der EU-Innenkommissarin mit verschiedenen ukrainischen Regierungsmitgliedern zum Thema Migration und Sicherheit**

Am 12.09.2024 trafen sich Ylva Johansson, Kommissarin für Inneres, mit verschiedenen ukrainischen Regierungsmitgliedern in Kiew. Ziel der Gespräche sei es gewesen, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine in den Bereichen Migration und Sicherheit zu stärken. Bei ihren Treffen sprach sie u. a. die Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit an, insbesondere bei der Kontrolle von Schusswaffen, dem Grenzschutz und der Strafverfolgung. Betont wurden dabei die Fortschritte, die die Ukraine diesbezüglich bereits erzielt hätten. Thematisiert wurde weiterhin auch die Sicherheit von Kindern, die in die Ukraine zurückkehren.

**EuGH; Schlussanträge: Wirtschaftsauskunfteien müssen Betroffenen von automatisierten Bonitätsprüfungen verständliche Informationen über die Methode und die Kriterien des Profilings zugänglich machen**

Am 12.09.2024 hat Generalanwalt Richard de la Tour in der Rechtsache C-203/22 seine Schlussanträge vorgelegt. Hierin vertritt er zum Umfang des Auskunftsrechts aus Art. 15 Abs. 1 h) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Auffassung, dass der betroffenen Person einer automatisierten Entscheidungsfindung aussagekräftige Informationen über deren Methode und Kriterien leicht zugänglich, verständlich und vollständig zur Verfügung zu stellen sind. Die Informationen müssten es der betroffenen Person ermöglichen, ihre durch die DSGVO garantierten Rechte auszuüben. Der Generalanwalt stellt weiter klar, dass die Informationen ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln seien. Nicht offengelegt werden müssten hingegen komplexe Informationen, deren Verständnis besondere technische Fachkenntnisse erfordern.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290022&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

**EuGH; Urteil zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO im Zusammenhang mit Publikumskommanditgesellschaften**

Am 12.09.2024 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C 17/22 und 18/22 sein Urteil verkündet. In dem Vorabentscheidungsverfahren wollte das vorliegende Amtsgericht München wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Auskunft über Mitbeteiligte an einem Investmentfonds erteilt werden darf. Der EuGH hat in seinem Urteil nun entschieden, dass eine vertragliche Notwendigkeit der Weitergabe von Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO nur dann angenommen werden kann, wenn die Verarbeitung der Daten objektiv unerlässlich für die Erfüllung des Vertrags ist. Weiter hat er entschieden, dass die Datenverarbeitung nur dann zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO ist, wenn diese klar und präzise definiert und so für die betroffenen Personen vorhersehbar ist. Solche Verpflichtungen müssten in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen öffentlichen Interesse stehen. Schließlich hat der EuGH entschieden, dass das Berufen auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO nur dann legitimierende Wirkung entfaltet, wenn die Datenverarbeitung zur Verwirklichung desselben absolut notwendig ist. Bei der Anwendung dieses Erlaubnistatbestandes müsse stets eine Abwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen und den Grundrechten der betroffenen Personen stattfinden.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290003&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

**Frontex; Irreguläre Grenzübertritte an der europäischen Außengrenze rückläufig**

Wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) am 13.09.2024 bekanntgab, ist die Zahl der irregulären Grenzübertritte in die EU in den ersten acht Monaten dieses Jahres nach vorläufigen Daten um 39% auf 139.847 gesunken. Der größte Rückgang bei den irregulären Grenzübertritten sei auf der Westbalkanroute (-77%) und den zentralen Mittelmeer Routen (-67%) zu verzeichnen gewesen. Starke Anstiege irregulärer Grenzübertritte seien dagegen an der östlichen Außengrenze (+196%) sowie über die westafrikanische Route (+123%) festgestellt worden. Die bei irregulären Grenzübertritten am meisten vertretenen Nationalitäten seien Syrer, Malier und Afghanen gewesen.

<https://www.frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/eu-external-borders-detections-down-39-in-first-8-months-of-2024-g8VfWH>

### **EUAA; Vorstellung der neusten Asyltrends für das erste Halbjahr 2024**

Wie die Europäische Asylagentur (EUAA) am 16.09.2024 bekannt gab, wurden in der EU im ersten Halbjahr 2024 513.000 Anträge auf Asyl gestellt. Diese Zahl sei im Vergleich zu den ersten sechs Monaten des Jahres 2023 stabil. DEU habe ein Fünftel weniger Anträge verzeichnet. In ITL sei die Anzahl der Anträge dagegen um ein Drittel gestiegen. Die Anträge von Syrien (71.000) seien im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 um 7% gestiegen. Afghanen (45.000) blieben zwar die zweitgrößte Nationalitätsgruppe, stellten aber ein Fünftel weniger Anträge (-18%). Nach einem Anstieg der Bootsankünfte auf den Kanarischen Inseln in den letzten Monaten reichten Malier (9.600) und Senegalesen (7.500) bis Ende Juni dreimal so viele Anträge ein, wie im gleichen Zeitraum des Jahres 2023. Die Anerkennungsquote in erster Instanz in der EU habe bei etwa 46 % gelegen.

<https://euaa.europa.eu/news-events/euaa-presents-latest-asylum-trends-first-half-2024>

### **Europol; EDEN-Konferenz: Datenschutz und Cybersicherheit als Kerngeschäft der Strafverfolgung**

Am 16./17.09.2024 fand die diesjährige EDEN-Konferenz unter dem Thema „Datenschutz und Cybersicherheit als Kerngeschäft der Strafverfolgung“ statt. Hierbei wurde die Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden hervorgehoben, fortschrittliche Technologien zu nutzen und gleichzeitig ethische Standards einzuhalten und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Die Konferenz befasste sich mit Themen wie den Auswirkungen des Quantencomputings, KI in der Polizeiarbeit und Strategien zur Bekämpfung von Desinformation sowie mit Diskussionen über das Gleichgewicht zwischen Sicherheitsbedenken und individuellen Rechten. Teilnehmende waren u.a. der Europäische Datenschutzbeauftragte, Wojciech Wiewiorowski, Europol's Exekutivdirektorin, Catherine De Bolle, sowie die Präsidentin der Republik SLO, Dr. Nataša Pirc Musar.

<https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/eden-2024-event>

### **Kommission; EU entsendet acht Löschflugzeuge zur Unterstützung PTL bei Waldbränden**

Wie das Europäische Amt für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (GD ECHO) am 17.09.2024 bekanntgab, hat die EU acht Löschflugzeuge nach PTL entsandt. Die Entsendung erfolgte, nachdem PTL infolge schwerer Waldbrände im Norden des Landes den EU-Katastrophenschutzmechanismus aktiviert hat. Dies ist das zweite Mal in diesem Sommer, dass PTL den Mechanismus wegen Waldbränden aktiviert. Die Flugzeuge sind Teil der rescEU-Flotte und des Europäischen Katastrophenschutzpools. Sie stammen aus FRA, ITL, GRI und ESP.

[https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/news-stories/news/eu-mobilises-8-firefighting-planes-support-portugal-amid-wildfires-2024-09-17\\_en?prefLang=de](https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/news-stories/news/eu-mobilises-8-firefighting-planes-support-portugal-amid-wildfires-2024-09-17_en?prefLang=de)

### **Europol; Globale Koalition schaltet neue kriminelle Kommunikationsplattform aus; Forderung nach Zugang zu Daten für Strafverfolgungsbehörden**

Wie die Europäische Polizeiagentur (Europol) am 18.09.2024 bekannt gab, hat sie gemeinsam mit der Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus neun Ländern eine verschlüsselte Kommunikationsplattform zerschlagen. Die Kommunikationsplattform war eingerichtet worden, um schwere und organisierte Kriminalität zu erleichtern. In

diesem Zusammenhang wies Europol darauf hin, dass Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Kommunikationsdaten von Verdächtigen benötigen, um schwere Straftaten zu verfolgen. Europol würde sich weiterhin vorrangig für die Bekämpfung verschlüsselter Kommunikationstechnologien einzusetzen, die von Kriminellen genutzt werden. Auch Privatunternehmen käme eine wichtige Rolle zu. Diese müssten dafür sorgen, dass ihre Plattformen keine sicheren Häfen für Kriminelle sind. Sie sollten Mechanismen für den rechtmäßigen Datenzugang unter gerichtlicher Aufsicht und unter vollständiger Achtung der Grundrechte bereitstellen.

<https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/global-coalition-takes-down-new-criminal-communication-platform>

## V o r s c h a u

Auf folgende Tagesordnungspunkte von Sitzungen der nächsten zwei Wochen wird insbesondere hingewiesen:

### Rat

23.09.2024	Rat für Landwirtschaft und Fischerei  Marktlage nach der russischen völkerrechtswidrigen Invasion in die Ukraine Strategische Pläne
24.09.2024	Rat für Allgemeine Angelegenheiten
26.09.2024	Rat für Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt und Industrie)  Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Rahmen für staatliche Beihilfen KMU und die Vorteile des Binnenmarktes

### Europäische Kommission

02.10.2024	Mitteilung „Team Europe“
------------	--------------------------

### Europäisches Parlament

Sitzungsfreie Zeit

### Ausschuss der Regionen

24.09.2024	CIVEX-Fachkommissionssitzung Umsetzung der EU-Strategie mit Afrika durch die Regionen und Gemeinden (Abstimmung)
------------	---

- 26./27.09.2024 ENVE-Fachkommissionssitzung  
Die Zukunft der EU-Klimapolitik: Abstimmung der Klimaschutzziele auf die Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel (Abstimmung)
- 01.10.2024 SEDEC-Fachkommissionssitzung  
Beseitigung territorialer Ungleichheiten durch Verbesserung des Zugangs zu Sozialdienstleistungen (Abstimmung)
- 03.10.2024 NAT-Fachkommissionssitzung  
Faire Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft: die lokale und regionale Perspektive (Abstimmung)  
Eine umfassende Strategie für mehr regionale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Aspekte fairer Handel und Pflanzenschutz (Abstimmung)

### **Europäischer Gerichtshof**

- 25.09.2024 Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-446/21 Commission de régulation de l'énergie / ACER, T-472/21 RTE / ACER, T-476/21 TransnetBW / ACER, T-482/21 TenneT TSO und TenneT TSO / ACER, T-484/21 Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER, T-485/21 BNetzA / ACER – Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion CORE
- 25.09.2024 Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-483/21 Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER – Koordination der Betriebssicherheit in der Kapazitätsberechnungsregion CORE
- 26.09.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-768/21 Land Hessen (Handlungspflicht der Datenschutzbehörde) – Schutz personenbezogener Daten (DEU)
- 26.09.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-600/22 P Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament – Wahlen zum Europäischen Parlament 2019
- 26.09.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-330/23 Aldi Süd – Werbung mit Preisreduzierungen (DEU)
- 26.09.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-792/22 Energotehnica – Rechtliche Konsequenzen nach Unfall am Arbeitsplatz (ROM)
- 30.09.2024 Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-417/23 Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge

– Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft (DNK)

- 01.10.2024 Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-600/23 Royal Football Club Seraing – FIFA : Verbot der Beteiligung Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern (BEL)
- 02.10.2024 Urteile des Gerichts (Große Kammer) in den Rechtssachen T-797/22 Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u.a. / Rat, T-798/22 Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier / Rat und T-828/22 ACE / Rat – Verbot der Rechtsberatung der russischen Regierung und in Russland ansässiger Unternehmen und Einrichtungen
- 04.10.2024 Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-541/20 Litauen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung und Arbeitszeit); C-542/20 Litauen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung); C-543/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit); C-544/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung); C-545/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung); C-546/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit); C-547/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung); C-548/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung); C-549/20 Zypern / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung); C-550/20 Zypern / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung); C-551/20 Ungarn / Parlament und Rat (Mobilitätspaket); C-552/20 Malta / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung); C-553/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit); C-554/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung); C-555/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung) – Mobilitätspaket
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-21/23 Lindenapotheke – Verkauf apothekenpflichtiger, aber rezeptfreier Medikamente über Amazon (DEU)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-240/23 Herbaria Kräuterparadies II – EU-Logo für ökologische/biologische Produktion (DEU)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-548/21 Bezirkshauptmannschaft Landeck (Versuchter Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten persönlichen Daten) – Zugriff der Kriminalpolizei auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten (AUT)

- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-4/23 Mirin – Änderung des Geschlechts und des Vornamens (ROM)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-650/22 FIFA – Transfer von Fußballspielern (BEL)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/21 Schrems (Veröffentlichung von Daten) – Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks personalisierter Werbung (AUT)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Afghanische Frauen) – Asylanträge afghanischer Frauen (AUT)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-546/22 Schauinsland-Reisen – Absage einer Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie (AUT)
- 04.10.2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-581/22 P thyssenkrupp / Kommission – Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp
- 04.10.2024 Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-29/23 P Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti / Kommission und C-30/23 P Alfa Acciai / Kommission, sowie in der Rechtsmittelsache C-31/23 P Ferriere Nord / Kommission – Bewehrungsstahl-Kartell
- 04.10.2024 Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-124/23 P E. Breuninger / Kommission und C-127/23 Falke / Kommission – Deutsche Beihilfen für Unternehmen während der Covid-19-Pandemie
- 04.10.2024 Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-181/23 Kommission / Malta (Unionsbürgerschaft durch Investition) – Maltesisches Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren
- 04.10.2024 Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-365/23 Arce – Erfolgsbeteiligung bei Förderung der Sportkarriere eines zunächst Minderjährigen (LET)

**Der nächste Bericht aus Brüssel erscheint am 04.10.2024.**

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Europäisches Parlament</b>	
Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)	EVP
Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament	S&D
Fraktion Renew Europe	RENEW
Fraktion der Grünen /Freie Europäische Allianz	GRÜNE
Europäische Konservative und Reformisten	ECR
Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken /Nordische Grüne Linke	LINKE
Fraktion Identität und Demokratie	ID
Fraktionslos	FL
Patrioten für Europa	PfE
Europa der souveränen Nationen	ESN
<b>EU-Mitgliedstaaten</b>	
Belgien	BEL
Bulgarien	BUL
Dänemark	DNK
Deutschland	DEU
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Griechenland	GRI
Irland	IRL
Italien	ITL
Kroatien	KRO
Lettland	LET
Litauen	LIT
Luxemburg	LUX
Malta	MTA
Niederlande	NDL
Österreich	AUT
Polen	POL
Portugal	PTL
Rumänien	ROM
Schweden	SWE
Slowakei	SLK
Slowenien	SLO
Spanien	ESP
Tschechische Republik	CZR
Ungarn	HUN
Zypern	CYP
<b>Länder außerhalb der EU</b>	

<b>Vereinigtes Königreich</b>	<b>GBR</b>
<b>Vereinigte Staaten von Amerika</b>	<b>USA</b>